

Sozial- und Erziehungsdienst

Erinnerung: Neue Stufenlaufzeiten und Wegfall der Stufensperrung ab 1. Oktober 2024

- Die Stufenlaufzeiten in Stufe 2 zum Aufstieg in Stufe 3 und in Stufe 3 zum Aufstieg in Stufe 4 werden verkürzt.
- Die längeren Stufenlaufzeit in Stufen 4 und 5 für Entgeltgruppe S 8b werden verkürzt. Bisher galt, dass Mitarbeiter, die in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 erst nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 erst nach acht Jahren in Stufe 5 erreichen.
- Weiter wird die Stufensperrungen aufgehoben. Bisher galt, dass für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 4 Fallgruppe 2 und S 8b Fallgruppe 2 die Stufe 4 die Endstufe ist.

Siehe dazu auch die „ak.mas Info Mai 2023 - SuE-Beschluss mit Erläuterungen Teil I + II“

www.akmas.de/tarif/tarifrunde-sue-2022

Das hat zur Folge, dass Mitarbeitende nach Anlage 33 am 1. Oktober 2024 bezüglich der Stufen auf folgendes geprüft werden müssen:

1. Ist der Mitarbeitende gemäß der „Überleitungsregelung“ nach der Anmerkung zu § 11 Absatz 3 Anlage 33 (s.u.) zum Stichtag 1. Oktober 2024 einer höheren Stufe zugeordnet?
2. Ist eine Neuberechnung des Zeitpunktes des nächsten Stufenaufstiegs erforderlich?

Bezüglich der Stufenlaufzeiten gilt also ab 1. Oktober 2024 folgende einheitliche Regelung:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 (bisher: nach drei Jahren)
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3 (bisher: nach vier Jahren)
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Die verkürzten Stufenlaufzeiten und der Wegfall der Stufensperrung gelten ab dem 1. Oktober 2024 für Bestands- wie auch für Neu-Mitarbeitende.

1	2	2	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	5	5	Stufe 6
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---------

Überleitungsregelung

Überleitungsregelung gem. Anmerkung zu Absatz 3 des § 11 Anlage 33: Wer am 1. Oktober 2024 die Voraussetzung erfüllt, wird **zum 1. Oktober 2024 folgender Stufe zugeordnet**:

Alle Beschäftigte in Stufe 2	mit mehr als 2 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 3
Alle Beschäftigte in Stufe 3	mit mehr als 3 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 4
Beschäftigte in der S 4 Fallgruppe 2 Stufe 4 bzw. in der S 8b Fallgruppe 2, jeweils Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 in Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 in Stufe 5	mit mehr als 5 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 6

Für die o.g. Stufenzuordnungen gilt, dass die neu zugeordnete Stufe jeweils **neu zu laufen beginnt**, d.h. keine Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit in der niedrigeren Stufe.

Mitarbeitende, die am 1. Oktober 2024 die Voraussetzungen der Anmerkung zu § 11 Abs. 3 Anlage 33 noch nicht erfüllen, profitieren gleichwohl von den verkürzten Stufenlaufzeiten und dem Wegfall der Stufenspernung gemäß § 11 Abs. 3 neue Fassung Anlage 33.

Hinweis: Wird der nächste Stufenaufstieg (z.B. auf den Gehaltsabrechnungen) angegeben, ist dies nun zu überprüfen und für die hier genannten Fälle anzupassen!

Beispiel 1:

Mitarbeiter M hat am 1. Oktober 2024 3 Jahre und 1 Monat in Stufe 3 zurückgelegt. Damit wird er Stufe 4 zugeordnet – im Vergleich zur alten Stufenlaufzeit von 4 Jahren 11 Monate früher. Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 beginnt ab dem 1. Oktober 2024 neu zu laufen.

Beispiel 2:

Mitarbeiterin P hat am 1. Oktober 2024 2 Jahre und 11 Monate in Stufe 3 zurückgelegt. Sie erfüllt die Voraussetzung der Anm. zu § 11 Absatz 3 Anlage 33 nicht und verbleibt zunächst in Stufe 3. Sie profitiert aber von der verkürzten Stufenlaufzeit: Statt nach der bisherigen Regelung noch 1 Jahr und 1 Monat in Stufe 3 zu verbringen, erfolgt nun der Stufenaufstieg in Stufe 4 nach 1 Monat. Zum 1. November 2024 steigt P in Stufe 4 auf.

Hinweis für Mitarbeitervertretungen:

Nach einem Beschluss des BAG (vom 06.04.2011 – 7 ABR 136/ 09) unterliegt das Erreichen der nächsten Stufe nach Ablauf der regelmäßigen Stufenlaufzeit der Mitbestimmung nach § 99 Abs. 1 BetrVG. Das ist auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 Rahmen-MAVO übertragbar! So hat auch der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAG) mit Urteil vom 19.03.2010 – M 16/09 entschieden.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
Deutscher Caritasverband
Oliver Hölters (Sprecher Mitarbeiterseite)

www.akmas.de
Facebook @ak.mas.caritas
Instagram @akmas_caritas
Bluesky @akmas-caritas
Telegram t.me/akmas_caritas

